

### **Befreiung von der Mund-Nasen-Bedeckungs-Tragepflicht aus medizinischen Gründen**

Sofern ein/e Studierende/r eine Befreiung von der Mund-Nasen-Bedeckungs-Tragepflicht geltend machen will, ist hierfür ein ärztliches Attest vom behandelnden Arzt erforderlich, aus dem eindeutig hervorgeht, welche Einschränkungen und Folgen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, für die betroffene Person haben würde. Die Erkrankung selbst muss dabei nicht genannt werden.

Dieses muss 7 Werktage vor der Prüfung beim/bei der Prüfenden eingereicht werden, so dass rechtzeitig Alternativmöglichkeiten geprüft werden können, da die Teilnahme an der planmäßigen Präsenzprüfung ohne Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist. Eine Alternative kann z.B. darin bestehen, dass die Prüfung in einem separaten Raum durchgeführt wird.

### **Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen**

Können betroffene Personen durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass sie an einer chronischen Erkrankung oder Allergie leiden, die zu coronaspezifischen Symptomen führt, ist das KIT bestrebt, ihnen eine Teilnahme an der Prüfung zu gestatten, dies möglichst in einem gesonderten Raum. Um hier die geeigneten organisatorischen Maßnahmen ergreifen zu können, werden die betroffenen Prüflinge gebeten, sich frühzeitig (mind. 7 Tage vor der Prüfung) mit der/dem Prüfenden in Verbindung setzen.

Bei sonstigen besonderen Anliegen ist, wie bisher, der Prüfungsausschuss zuständig.